

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

24. September 2019

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Mirow (AST 1437)

Betrieb: Agrarenergie Mirow GmbH & Co. KG
Wellingstraße 66, 49328 Melle

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2 und 8.4.2.1
Standortbezogene/allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 17.12.2018, geändert 30.04.2019
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 25.02.2019
- Immissionsschutz-Gutachten - Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung einer Biogasanlage in Mirow (Nr. 112 1462 18B-1) vom 25.06.2019, erstellt von Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus
- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 13.12.2013, hier: Eingriffs- u. Ausgleichsberechnung für B-Plan „BGA Mirow“ von GRÜN-ART Kriebber-Landschaftsarchitekten Neubrandenburg vom 27.01.2011 sowie Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 2c UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort 17252 Mirow, Wesenberger Chaussee, Gemarkung Mirow, Flur 24, Flurstück 320/4, durch Leistungsänderung des BHKW 2 von 2.091 kW _{FWL} auf 530 kW _{FWL} , dessen geringe Verschiebung auf dem Anlagengelände und Aufstellung im Container statt in einer Betonschallhaube, Lageveränderung BHKW 1, Einsatz von zusätzlich 1.000 t/a Rindermist, Errichtung einer Holz Trocknung sowie eines Heizkreisverteilers, Errichtung eines Sozialcontainers 2, Aufstellung einer Gasfackel auf dem BHKW 1 und Änderung der Leistung der Gasfackel von max. 436 m ³ /h auf max. 120 m ³ /h, Errichtung Technikraum 1 und Sammelschacht Separation; Änderung Aufstellung Feststoffdosierer und Technikraum 2 (Spiegelung), sowie den Betrieb in flexibler Fahrweise (bedarfsorientierte Stromproduktion) (erste Teilgenehmigung). Mit einer zweiten Teilgenehmigung ist die Errichtung eines Lagercontainers und die Lageveränderung des Erdwalls geplant.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Agrarenergie Mirow GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage mit zwei Gas-Otto-Motoren, wovon BHKW 2 (835 kW _{el.} , 2.091 kW _{FWL}) noch nicht errichtet wurde. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromeinspeisung ins Netz. Input: Art der Inputstoffe bleibt unverändert, die Menge jedoch ändert sich mit zusätzlich 1.000 t/a Rindermist auf zukünftig 7.600 t/a Mais-, 5.000 t/a Grassilage, 3.000 t/a Hähnchenmist, 100 t/a Hühnerkot und 4.400 t/a Rindermist. Damit beträgt die tägliche Inputmenge ca. 55,7 t. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich in einem Bereich, für den die Stadt Mirow die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 01/2010 „Biogasanlage Mirow“ beschlossen hat. Dieser B-Plan hat mit Ablauf des 30.03.2019 Rechtskraft erlangt. Mit dem aktuell geänderten Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorh.-bez. B-Plan Plan Nr. 01/2010 „Biogasanlage Mirow“ ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen (B198), die Versorgungsmedien (u.a. Strom, Frischwasser, Löschwasser) liegen am Standort an.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 44 m ² unversiegelter Fläche. Die Flächen liegen auf dem Anlagengelände und damit im Bereich des gültigen B-Planes.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die hinzukommenden baulichen Komponenten werden auf größtenteils unversiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen qualitativ keine neuen Abfälle. Die bereits anfallenden Abfälle (Altöl, Ölfilter und beladene Aktivkohle) werden durch die beauftragten Fachfirmen entsorgt und verwertet. Durch den zukünftigen Betrieb des zweiten BHKW ergeben sich jedoch unwesentlich höhere Altölmengen.	ja
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbesondere durch die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl als wassergefährdende Stoffe an	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes verunreinigtes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrestlager zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf dem geplanten BHKW-Container anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl (keine Änderung)</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe kontinuierliche, einstufige Nassfermentation. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. an den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Mirow beträgt 17.384 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse überschritten wird und somit die Biogasanlage der Störfallverordnung unterliegt. (keine Änderung des Störfallrisikos)</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans „Biogasanlage Mirow“ der Stadt Mirow. An die Anlage grenzen nördlich der Bahndamm Neustrelitz-Mirow, westlich intensiv genutzte Ackerflächen (Sandacker), Schilfzone des fast verlandeten Gewässers "Egelpohl" und Grünland sowie südlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung liegt ca. 500 m südwestlich (OL Mirow) bzw. ca. 140 m nordwestlich (Gewerbegebiet Wesenberger Chaussee) vom Anlagenstandort entfernt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Sandboden (sehr feiner Beckensand) (-acker) und Intensivgrünland auf Mineralstandorten. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 1-2 m. Das Gelände wird als geologisch eben eingeordnet. Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein äußerst geringfügiger Flächenverbrauch (ca. 44 m²) durch Überbauung/Versiegelung von Boden. Dieser ist bereits im B-Plan berücksichtigt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Wasser	Der Anlagenstandort liegt angrenzend an die Zone 3 des WSG MV_WSG_2742_08 Mirow, wird jedoch durch die B198 von ihr getrennt. Schutzwürdigkeit des Grundwassers: unmittelbar nördlich bzw. nordöstlich vom Anlagengelände besteht gemäß dem RROP ein „Vorbehaltsgebiet Trinkwasser“ [siehe Nr. 3.0] Westlich befindet sich der Egelpohl, ein stehendes eutrophes Gewässer mit fortschreitender Verlandung.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit/Vorkommen landschaftlichen Freiräume: Der nahegelegene Egelpohl erfüllt in seinem Kernbereich (offene Wasserfläche naturnaher, nährstoffreicher Seen - Biotoptyp 5.4.2) die Kriterien der Wertstufe 4 und sein Schilfsaum (Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Biotoptyp 6.5.1) die Wertstufe 3 und überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist, bis auf den nahegelegenen Egelpohl, nicht besonders wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Eine weitergehende Gefährdung als bisher erfolgt durch die Änderung nicht.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	DE 2743-304 FFH-Gebiet „Kleinseenlandschaft zw. Wustrow und Mirow“ (SO in 2,4 km), DE 2742-302 FFH-Gebiet Mirower Holm (S in 3,3 km), DE 2543-301 FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritzgebietes (NO in 5 km) Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (N in 3,9 km), Vogelschutzgebiet DE 2741-401 „Buchholzer und Krümmeler Heide“ (W in 6,5 km) [siehe Nr. 3.0]	Nein Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Südlich in ca. 3,3 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das NSG „Mirower Holm“.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen. In mehr als 5 km Entfernung beginnt der Müritz Nationalpark.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Müritz-Seen-Park“ (LSG Nr. L 41b) befindet sich südwestlich in ca. 1,25 km Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich angrenzend an den Anlagenstandort. Westlich befindet sich der Egelpohl, ein eutrophes permanentes Kleingewässer mit fortschreitender Verlandung (MST 16699, stehendes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation, 2,8 ha) und südlich an den Anlagenstandort angrenzend eine Magerrasenfläche (MST 16704, 7,6 ha). Im näheren Umfeld (in ca. 500 m Entfernung) befinden sich naturnahe Feldgehölze, Baumgruppen sowie Röhrichte und Riede.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort liegt angrenzend an die Zone 3 des WSG MV_WSG_2742_08 Mirow, wird jedoch durch die B198 von ihr getrennt. Durch die geplante Änderung und die Beibehaltung des bisherigen Betriebes gibt es keine Änderung zur Betroffenheit. Schutzwürdigkeit des Grundwassers: unmittelbar N bzw. NO vom Anlagengelände besteht gem. RROP ein „Vorbehaltsgebiet Trinkwasser“ Es sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i> ➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, da nach der Änderung mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen ist (siehe „Schalltechnische Untersuchung/Schallimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner, Immissionsschutz-Gutachten“ Nr. 112 1462 18B-1 vom 25.06.2019). Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich westlich in einer Entfernung von 450 m zur Biogasanlage.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
		<p>Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Änderung der Geruchssituation. Die Änderung der Schallemissionen wurde im Gutachten dargelegt. Dieses wurde seitens des StALU MS/LUNG geprüft. Laut dem schalltechnischen Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit um mindestens 22 dB sowie mindestens 11 dB nachts unterschritten. Damit sind die Geräuschemissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen</p> <p>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten. Die unwesentlich höheren Abfallmengen (z.B. Altöl) sowie die Emissionen andere Schadstoffe sind vernachlässigbar gering.</p>
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs- und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände in ausreichender Entfernung zu Naturschutzflächen erfolgt.
	→ Wasser	<p>Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Durch die Änderung der Biogasanlage ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, da neu anfallendes Niederschlagswasser schadlos abgeführt wird.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Um im Havariefall das Auslaufen von Öl zu vermeiden, sind doppelwandige Behälter mit Auffangraum vorgesehen, der die maximal austretende Menge aufnehmen kann.</p>
	→ Boden, Fläche	<p>Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein geringfügiger Flächenverbrauch durch Überbauung/Flächenneuversiegelung von Boden von ca. 44 m² unversiegelter Fläche. Dies ist bereits im B-Plan berücksichtigt. Einige der geänderten Anlagenteile werden auf bereits versiegelten Flächen aufgestellt</p> <p>Es handelt sich um keinen Eingriff gemäß § 12 (1) Nr. 12 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V). Gemäß Stellungnahme des LK MS vom 19.02.2019 bestehen aus naturschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens, wenn die grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden.</p> <p>Es sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten.</p>
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen	<p>Am Standort gibt es Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW.</p> <p>Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen unzulässigen Belästigungen durch Lärm zu rechnen.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
	von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten, da sich der Stoffinput nur geringfügig um 5,4% und damit der Output um 5,7 % ändert. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befindet sich in einer Entfernung von 240 m westlich zur Biogasanlage. Gemäß Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten. In der Stellungnahme vom LUNG wurde dem Vorhaben unter Auflagen und Vorbehalt der planungstreuen Errichtung der BHKW-Anlage zugestimmt.</p> <p>Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Mirow beträgt bereits 17.384 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse überschritten wird und die Biogasanlage somit der Störfallverordnung unterliegt. Durch die beabsichtigte Änderung sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BImSchG nicht zu erwarten.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * die Flächenneuversiegelung (44 m²) ist bereits durch Kompensationen aus dem B-Plan ausgeglichen
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der neue BHKW-Motor 2 wird in seiner Feuerungswärmeleistung von 2.091 kW_{FWL} auf 530 kW_{FWL} reduziert und geringfügig nach Süden verschoben. Damit die Emissionen durch die Aufstellung im Container statt in einer Betonschallhaube so gering wie möglich gehalten werden, wird der BHKW-Motor 2 in einem schallgedämmten Container aufgestellt.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche).</p> <p>Der ordnungsgemäße Betrieb entsprechend dem Stand der Technik wird durch Auflagen sichergestellt. Die Anlage wird gemäß den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten, der o. g. eingereichten Stellungnahmen sowie auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Mirow, der Agrarenergie Mirow GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.